



Rechtswissenschaftliche Fakultät . Prüfungsamt  
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg . 79085 Freiburg i.Br.

Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte des  
Schwerpunktstudiums (§§ 32, Abs. 5 45 Abs. 3 StPrO)

Rechtswissenschaftliche  
Fakultät

**Prüfungsamt**

Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Erbprinzenstraße 17a . Raum 01  
79098 Freiburg

Tel. 0761/203-9015  
Fax 0761/203-2187

[https://www.jura.uni-freiburg.de/  
de/einrichtungen/pruefungsamt](https://www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/pruefungsamt)

Auszufüllen von der Kandidatin/vom Kandidaten:

**Hiermit möchte ich**

(Name, Vorname) .....

(Matrikelnummer) .....

(Straße) .....

(Wohnort) .....

(Telefonnummer) .....

(E-Mail-Adresse) .....

**Einsicht nehmen\* in folgende Prüfungsleistung(en) des Schwerpunkt-  
studiums:**

(Schwerpunktbereich, *Nr.*) .....

(Modulabschlussprüfung/Studienarbeit, *Titel*) .....

(Semester der Prüfung: *SS/WS Jahr*) .....

(bei: *Name des/der Dozenten/in*) .....

(Ort/Datum) .....

(Unterschrift) .....

Auszufüllen vom Prüfungsamt:

Die **Einsichtnahme** erfolgte am (Datum) .....

unter der **Aufsicht** von (Unterschrift) .....

\*Für nähere Erläuterungen bitte die Rückseite beachten!

#### Nähere Erläuterungen zur Einsichtnahme:

- Sie sind berechtigt, Ihre Prüfungsakte entweder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (bei Modulabschlussprüfungen durch entsprechenden Hinweis unter „Aktuelles“ auf der Homepage des Prüfungsamtes bzw. bei der Studienarbeit durch die per Post übersandte Notenbescheinigung über den 1. Prüfungsschnitt) oder nach Erteilung des Universitätsprüfungszeugnisses innerhalb von drei Monaten einzusehen.
- Bringen Sie zur Einsichtnahme zwecks Identitätskontrolle bitte einen amtlichen **Lichtbildausweis** (bspw. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) mit.
- Falls Sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe beurlaubt sind (z.B. wegen eines Auslandsstudiums) und Sie deswegen nicht persönlich erscheinen können, ist auch eine spätere Einsichtnahme möglich. Hierfür muss jedoch ein Antrag auf **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG) beim Prüfungsamt gestellt werden.
- Sie können grundsätzlich nur persönlich Einsicht nehmen. Bei einem berechtigten Interesse kann aber auch einer **Vertrauensperson** die Einsichtnahme gestattet werden, wenn eine **schriftliche Vollmacht** vorgelegt wird. Zudem kann in Begleitung einer Vertrauensperson Einsicht genommen werden.
- Die Einsichtnahme findet **unter Aufsicht** in den Räumen der Erbprinzenstraße 17a üblicherweise **während der Sprechstunden** statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig. Es ist aber auch möglich einen separaten Termin zu vereinbaren.
- Bei einem berechtigten Interesse (z.B. wegen der Vorbereitung einer **Reimonstration**) ist auch eine mehrmalige Einsichtnahme möglich; diese soll jedoch nicht häufiger als einmal pro Woche stattfinden.
- Falls Sie zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen **Abschriften der Bewertungsgutachten** benötigen, geben Sie den Mitarbeitern bitte einen entsprechenden Hinweis. Abschriften der Prüfungsarbeiten selbst werden hingegen nicht zur Verfügung gestellt!